

außerordentliche Dienstleistungen, wie Transport von Geldschränken, Pianinos, Flügeln, Maschinen, Uhren, Spiegeln, Kunstwerthsachen werden pro Mann und halbe Stunde 0,60 M. erhoben. Geld, Werthsachen, feuergefährliche Sachen, gefährliche Flüssigkeiten (Schwefelsäure etc.) müssen angegeben werden und unterliegen bei Geld und Wechsel doppelter Taxe.

### III. Afford.

#### A. Häusliche Arbeiten in den Frühstunden.

Im Sommer vor 7 Uhr, im Winter vor 8 Uhr früh. Ein Mann täglich  $\frac{1}{2}$  Stunde, monatlich 3,00 M.; ein Mann täglich 1 Stunde, monatlich 5,00 M. Im Sommer nach 7 Uhr, im Winter nach 8 Uhr früh: ein Mann täglich  $\frac{1}{2}$  Stunde, monatlich 4,50 M.; ein Mann täglich 1 Stunde, monatlich 7,50 M.

#### A. Das Austragen von Briefen, Karten, Rechnungen, Zirkularen in der Stadt

ist der Vereinbarung überlassen.

Anmerkungen. 1. Sind 2 oder mehrere Dienstmänner zur Erledigung eines Auftrages erforderlich, so ist Jeder besonders nach dem tarifmäßigen Satze zu bezahlen. 2. Werden Dienstmänner zur Ausführung eines Auftrages an einen bestimmten Ort gerufen, aber dann unbenuzt entlassen, so kommt bei jedem Dienstmann für die verbrauchte Zeit die Taxe II. A. in Anwendung. 3. Als schwere Dienstleistungen (II. B.) werden insbesondere angesehen: Möbeltransport, Auf-, Ab- und Umladungen, Arbeit auf Woll- und Kornböden, Holz- und Kohlenplätzen, Zerkleinern und Tragen von Brennmaterial, Verpacken von Glas und Porzellan und dergleichen, sowie sogenannte schmutzige Arbeiten, welche einen Wechsel der Kleidung des Dienstmannes bedingen.

Die Arbeitszeit nach vorstehender Taxe ist im Sommerhalbjahr von früh 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, im Winterhalbjahr von früh 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Nachtarbeit wird nach Uebereinkunft berechnet.

Görlitz, den 24. September 1889.

Die Polizei-Verwaltung.

## Polizei-Verordnung

### den Betrieb des Kahnfahrer-Gewerbes betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und § 80 des Gesetzes vom 20. Juli 1880 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. April 1871 und 21. Juli 1876, und unter Zustimmung des Magistrats über den Betrieb von Fahren und Kahn-schiffahrt, sowie das Verleihen von Kähnen auf der Neiße im Stadtgebiet Görlitz, verordnet, wie folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb des Gewerbes als Kahnfahrer und Kahnverleiher ist von der Erlaubniß der Polizei-Verwaltung abhängig und wird nur solchen großjährigen Personen gestattet, welche ihre Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, sowie die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Sachkenntniß und Uebung gegenüber der Polizei-Verwaltung nachgewiesen haben.

§ 2. Die einmal ertheilte Erlaubniß ist widerrüflich, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise und Voraussetzungen, auf Grund deren diese ertheilt wurde, dargethan wird, oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche nach § 1 vorausgesetzt werden mußten, zu Tage tritt.